

**Bebauungsplan Nr. G15 „Industriestraße II“ Beeskow
Beteiligung der Öffentlichkeit vom 21.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 11.10.2019**

Stand der Planung: Juli 2019

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am 28.01.2020/ in der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2020

Stand der Vorlage: 08.01.2020

Kursiv markierte Stellungnahmen entstammen der frühzeitigen Beteiligung. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB erfolgte keine Aktualisierung.

beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit		Sachverhalt der Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
B –Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) und 4 a BauGB								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 07.11.2019							
01a)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Bauleitplanung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da nicht mehr auf die Abstandsklassen der Brandenburgischen Abstandsleitlinie aus dem Jahr 1995 Bezug genommen werden kann, ist es erforderlich, die im Gebiet zulässigen bzw. - ggf. einfacher - unzulässigen Betriebs- und Anlagentypen einzeln aufzuführen. Das ist für den vorliegenden B-Plan erfolgt. Wegen der Vielzahl möglicher Betriebstypen ist diese Festsetzung allerdings wenig praktikabel. Entsprechend Begründung zum B-Plan (Seite 23) und Bauanträgen aus den Jahren 2014 und 2017, soll die Fläche als Lagerplatz (bereits vorhanden) für einen Baubetrieb zur Verfügung gestellt werden bzw. dient sie als Angebot für kleinteilige mittelständische Betriebe. Die unübersichtliche Vielzahl der festgesetzten unzulässigen Gewerbebetriebe könnte durch die konkrete Festsetzung zulässiger Gewerke entspannt werden. Da das Gebiet relativ klein ist, hat sich für einige als unzulässig benannte Betriebe die Inanspruchnahme vermutlich ohnehin erledigt. ▪ Maßnahmen der Pflege bzw. Bewirtschaftung sind nicht festsetzbar (Punkt 7 der textlichen Festsetzungen). Hierfür sind Regelungen durch städtebauliche Verträge vorzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: Da es sich um einen Angebots-BP handelt erscheint es nicht sinnvoll, zulässige Nutzungen zu benennen. Da die ehemals im Land Brandenburg vorhandene Abstandsleitlinie (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 49 vom 6. Juli 1995) nicht mehr gültig ist bestehen nur 2 Varianten – die Festsetzung nicht zulässiger Betriebs- und Anlagentypen wie in der textlichen Festsetzung im Entwurf zum BP dargestellt oder die Festsetzung von Immissions-Grenzwerten (Lärm, Geruch) auf der Basis von Immissionsschutzgutachten. Die Stadt Beeskow hat sich aufgrund der vorhandenen benachbarten Gewerbegebiete und den hier vorhandenen Festsetzungen in den B-Plänen für die Variante der Festsetzung wie im Entwurf zum BP dargestellt entschieden. Die Festsetzung wird wie im Entwurf zum BP dargestellt beibehalten. Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme folgende Aussage zum Sachverhalt getroffen: „Die textliche Festsetzung Nr. 2 zur Unzulässigkeit von bestimmten Betriebs- und Anlagentypen ist im vorliegenden Fall geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 50 BImSchG zu vermeiden. Sie orientiert sich an die benachbarten Bebauungspläne Charlottenhof I bis III.“ ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: Die angesprochenen Pflegemaßnahmen werden aus der textlichen Festsetzung Nr. 7 eliminiert, es verbleibt hier lediglich die Festsetzung zur Anla- 				

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die im Geltungsbereich festgesetzte Grünfläche wird als Maßnahmefläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bestimmt (textliche Festsetzung Punkt 7). In der Planzeichnung ist die laut Planzeichenverordnung vorgegebene Signatur (Punkt 13.1) zu verwenden. ▪ Unter Punkt 9 der textlichen Festsetzungen wird das Pflanzen von Bäumen verfügt. Ein allgemeiner Verweis auf die Verwendung einheimischer und standortgerechter Arten ist zu unbestimmt. Es sind Empfehlungen zur Pflanzenverwendung oder verbindliche Festsetzungen mit Bezug auf eine Gehölzliste zu treffen. Der Umweltbericht zum B-Plan enthält eine Pflanzliste als Anregung für die Pflanzenauswahl. Auf diese Liste ist in der textlichen Festsetzung hinzuweisen. 	<p>ge von mind. 50 qm offener Sandflächen. Die sonstigen hier bislang aufgeführten Festsetzungen werden in den städtebaulichen Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und der Stadt Beeskow aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: In Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 7 ist die Maßnahmenfläche eigentlich hinreichend definiert. Zur besseren Lesbarkeit des Planes wird der Anregung zur Kennzeichnung in der Planzeichnung jedoch gefolgt. ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: Die Festsetzung Nr. 9 wird um eine Pflanzliste (entsprechend Vorschlag im Umweltbericht) ergänzt. Die Pflanzliste wird auf die Planzeichnung übernommen, in der textlichen Festsetzung wird auf diese verwiesen (gilt auch für Festsetzung Nr. 8). Ein Verweis in der textlichen Festsetzung auf den Umweltbericht ist nicht möglich. 			
01b)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Naturschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingriffsregelung § 15 BNatSchG - Als Vermeidungsmaßnahme ist die östlich angrenzende Heckenstruktur vor Beeinträchtigungen zu schützen. Um den Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes Rechnung zu tragen, sind Ausgleichspflanzungen als Ergänzung (Verbreiterung) dieser Heckenstruktur vorzusehen. Zum Erhalt und Schutz ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Die Fläche ist als Grünfläche im B-Plan zu kennzeichnen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Durch die Stadt Beeskow wird der dargestellte Sachverhalt nicht geteilt. Das Plangebiet des BP G15 ist zu 100% Bestandteil der im FNP eingetragenen Gewerbefläche südlich der Industriestraße. Erst östlich davon beginnt die im Ergebnis der Abwägung aus dem Landschaftsplan übernommene Grünfläche im FNP, die sich nördlich der Industriestraße fortsetzt (Nur die Grünfläche nördlich der Industriestraße ist auch als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im FNP eingetragen). Eine weitere Ausdehnung dieser Grünfläche in den als gewerbliche Baufläche ausgewiesenen Bereich wird von der Stadt Beeskow nicht mitgetragen. Maßnahmen sind innerhalb des als Grünfläche ausgewiesenen Bereichs umzusetzen. Die Ausweisungen im BP bleiben wie im Entwurf dargestellt. 			

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenschutz - Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) - Die im B-Planentwurf vorgeschlagene Umsetzung/ Erhaltung der Sandstrohlblume im Plangebiet wird befürwortet. Ziel muss eine langfristige Erhöhung der Diversität und die Wiederherstellung einer charakteristischen Artenzusammensetzung sein. Es sind daher diese Strukturen im südlichen Randbereich im Übergang zur freien Landschaft vorzusehen. Um ungeeignete Beimengungen zu vermeiden ist eine Einsatz von regionalem Saatgut für Mager- und Sandrasen (zertifiziertes Wildpflanzensaatgut, gebietsheimische Arten aus der Herkunftsregion 2) vorzusehen. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens sind hierzu konkrete Darlegungen im Bauantrag bzw. im Vorfeld der Bauantragstellung erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Der Aspekt wird in den städtebaulichen Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und der Stadt Beeskow aufgenommen und somit die beschriebene Verfahrensweise rechtlich abgesichert. 			
01c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG Untere Wasserbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
01d)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
01e)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt Sachgebiet Technische Bauaufsicht		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zu o. g. Bebauungsplanentwurf werden von Seiten des Bauordnungsamtes nachfolgende Anregungen und Bedenken geäußert: Die Prüfung der Zulässigkeit zukünftiger Nutzungen erscheint sehr schwierig. Es wäre besser die zulässigen Nutzungen zu benennen und auf evt. nicht zulässige Nutzungen nach BImSchG bzw. Abstandsflächenleitlinie hinzuweisen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anregung wird wie folgt behandelt: Da es sich um einen Angebots-BP handelt erscheint es nicht sinnvoll, zulässige Nutzungen zu benennen. Ein Hinweis auf nicht zulässige Nutzungen nach BImSchG bzw. Abstandsleitlinie ist ebenfalls nicht zielführend als Festsetzung (da die ehemals im Land Brandenburg vorhandene Abstandsleitlinie (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 49 vom 6. Juli 1995) nicht mehr gültig ist, kann diese in Festsetzungen nicht mehr verwendet werden). Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme folgende Aussage zum Sachverhalt getroffen: „Die textliche Festsetzung Nr. 2 zur Unzulässigkeit von bestimmten Be- 			

				<p>triebs- und Anlagentypen ist im vorliegenden Fall geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 50 BImSchG zu vermeiden. Sie orientiert sich an die benachbarten Bebauungspläne Charlottenhof I bis III.“ Die Festsetzung wird wie im Entwurf zum BP dargestellt beibehalten.</p>			
01f)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG untere Denkmal- schutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</i> ▪ <i>Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)- vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum. Abt. Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.</i> ▪ <i>Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das o. g. Bauvorhaben nicht berührt.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise an die Ausführung 			
01g)	Landkreis Oder-Spree Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz Sachgebiet vorbeugender Brandschutz		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. ▪ Die Brandschutzdienststelle im Sinne § 32 BbgBKG macht den berücksichtigungsfähigen Belang der Löschwasserbereitstellung im Sinne 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Lt. Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 			

			<p>ne § 1 Abs.6 Nr. 8 e BauGB geltend. Der Träger des örtlichen Brandschutzes hier die Stadt Beeskow hat gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 BbgBKG eine angemessene Löschwasserlöschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 „Breitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind. (Pkt. 3.1 VVBgBKG). Für die eingereichte Planung wird in den Baugebieten ein Löschwasserbedarf (Grundschatz) von 96 m³/h für eine Zeitdauer von mindestens 2 Stunden erforderlich. Es ist zu prüfen, in wie weit die Hauptzuleitung der Überflurhydranten der Industriestraße ausreichend dimensioniert ist. Nach der Beschilderung der Unterflurhydranten ist in der Straße lediglich eine Hauptleitung DN 80 verlegt. Somit würde überschlägig die Löschwasserversorgung per Trinkwassernetz und dem Unterflurhydrant nur mit 72 m³/h gesichert sein.</p>	<p>Beeskow und Umland vom 29.05.2018 ist die Löschwasserversorgung mit 96 m³/h über 2 Stunden gewährleistet (s. auch Begründung zum Entwurf zum BP S. 10, 12, 38). Durch Aufnahme des Aspektes in den städtebaulichen Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Beeskow wird abgesichert, daß für den Fall, daß sich die Aussage des Zweckverbandes als unzutreffend erweist, der Grundstückseigentümer im Rahmen des Bauantrages Aufwendungen zum Ausgleich der möglichen Differenz in der Löschwasserversorgung zu übernehmen hat.</p>			
01h)	Landkreis Oder-Spree Landwirtschaftsamt SG Agrarentwicklung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Keine Einwände</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
01i)	Landkreis Oder-Spree Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und Überlassungspflicht</i> - Gewerbegrundstücke -Gewerbe sind mit Beginn ihrer gewerblichen Tätigkeit als Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen. Jede wirtschaftlich selbstständige Gewerbeeinheit ist als ein Gewerbegrundstück zu betrachten. Die anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle sind dem Landkreis Oder-Spree zu überlassen. Überlassungspflichtig sind diese Abfälle dann, wenn keine Verwertung erfolgt und vom Abfallerzeuger gegenüber dem Landkreis Oder-Spree keine Verwertung nachgewiesen wird. ▪ <i>Anforderungen an die Verkehrsflächen</i> - Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information an nachfolgende Planungsebenen, an die Ausführung 			

		<p>26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m. Bei den Verkehrsflächen sind die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrthöhe von 4,20 m zu berücksichtigen. Die technischen Vorschriften der RAST 06 sind zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bereitstellung der Abfallbehälter, Zuwegung zu den Standplätzen</i> - Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 06.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages vor dem Grundstück bzw. festgelegten Stellplatz bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 06:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Vorrangig ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass bei Stichstraßen (Sackgassen) eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein muss, um die direkte Entsorgung der hier anliegenden Entsorgungsgrundstücke sicherstellen zu können. Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter und bei 1.100-Liter-Behältern 30 Meter. Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsor- 					
--	--	---	--	--	--	--	--

			<p>gungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Behältergrößen, Entsorgungszyklus (Regel- leerung) - Behälterabmessungen gemäß DIN EN 840 – Gewerbegrundstücke – Restabfall</i> (Behältergrößen: 120, 240, 1.100 Liter; Entsorgungszyklus: 4-, 2-wöchentlich), Papier/Pappe/Kartonagen (Behältergrößen: 240, 1.100 Liter; Entsorgungszyklus: 4-wöchentlich), Leichtverpackungen (Behältergrößen: 90 Liter Sack (Gelber Sack); Entsorgungszyklus: 4-wöchentlich) 				
01j)	Landkreis Oder-Spree Amt für Straßenverkehr und Ordnung - SG Kfz- Zulassung, Allgemeine Verkehrsangelegenhei- ten		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
02)	Gemeinsame Landes- planungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 12.11.2019		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. ▪ Die Verordnung über den LEP HR vom 29.04.2019 ist seit dem 01.07.2019 rechts- wirksam und hat die zum Zeitpunkt der letzten abgegebenen Stellungnahme zur vorliegen- den Planung vom 04.06.2018 geltenden Re- gelungen aus dem Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg abgelöst: <u>Z 5.2 Abs. 1 LEP HR Anschluss neuer Siedlungsflächen</u> - Die neue gewerbliche Siedlungsfläche schließt an das Siedlungsgebiet von Beeskow an. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
03)	<i>Regionale Planungs- gemeinschaft Oder- land-Spree Beeskow 22.05.2018</i>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow entwickelte Planung ist mit den regi- onalplanerischen Belangen vereinbar.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, 			
04)	Landesamt für Umwelt (LfU) Potsdam 12.11.2019		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immissionsschutz ▪ Sachstand: Mit dem Bebauungsplan Nr. G15 „Industriestraße II“ der Stadt Beeskow sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbebetrieben geschaf- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

			<p>fen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 0,7 ha. Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnnutzung befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m südlich des Plangebietes (im FNP der Stadt Beeskow als gemischte Baufläche dargestellt). Das LfU hat zuletzt mit Schreiben vom 05.06.2018 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme: Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf, Stand Juli 2019, keine Bedenken. Die schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes wurden ermittelt. Die textliche Festsetzung Nr. 2 zur Unzulässigkeit von bestimmten Betriebs- und Anlagentypen ist im vorliegenden Fall geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 50 BImSchG zu vermeiden. Sie orientiert sich an die benachbarten Bebauungspläne Charlottenhof I bis III. ▪ Wasserwirtschaft – keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
05)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können – keine ▪ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands – keine ▪ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zum Plan - Bergbauberechtigungen: Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb der Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507). Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 28.09.2020 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die GENEXCO GmbH. Die 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Der Hinweis wird wie folgt behandelt: Da einerseits entsprechend Stellungnahme noch keine konkreten Maßnahmen gestattet sind und Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt werden und andererseits bei ähnlichen Beteiligungen der CENEXO bei Planungen im Siedlungsgebiet von Beeskow durch die CENEXO keine Einwendungen erhoben wurden, wird auf die Beteiligung der CENEXO zum vorliegenden BP verzichtet. 				

			<p>Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig. Zuletzt wurden im Rahmen der erteilten Erlaubnis auf dem Gebiet der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt. Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.</p>				
06)	<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Potsdam 14.11.2019</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzliche Bedenken werden seitens der Verbände nicht geäußert. Die Planung soll die gewerbliche Nutzung von weiteren ca. 0,70ha bau- und planungsrechtlich ermöglichen. Angrenzende Flächen sind bereits durch Wohn- und gewerbliche Nutzung geprägt. Die Planfläche selbst ist zum Teil als Lagerfläche genutzt. Der größte übrige Teil ist unbebaut. Das Plangebiet ist ausreichend erschlossen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist im Bereich gewerbliche Nutzung aus. Die Planung kann daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. ▪ Aus naturschutzfachlicher Sicht ist nicht davon auszugehen, dass geschützte Biotope oder Artenschutzbelange betroffen sind. Die Planfläche befindet sich im Aussenbereich und unterliegt somit der Eingriffsregelung. ▪ Die unter Pkt. 3.3 dargestellten Massnahmen sind in Gänze als Festsetzung in die Satzung zum Bebauungsplan mit zu übernehmen, wobei dem Ausgleich der Mehrversiegelung (E1), der Umsetzung der Sandstrohblume (A1) und den Massnahmen für die Zauneidechse (A4) besondere Bedeutung zukommt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: im BP festsetzbare Maßnahmen sind bereits im Entwurf zum BP festgesetzt (Festgesetzte Grünfläche im Süden des Plangebietes, gleichzeitig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 7, Festsetzungen Nr. 8, 9, 10, 11). Die Maßnahmen zum Ausgleich der Mehrversiegelung im Plangebiet werden außerhalb des Plangebietes werden im Rahmen des Baugenehmi- 			

				gungsverfahrens zu den dann geltenden Regelungen zu den in Anspruch genommenen Flächen durch die uNB LOS festgelegt. (s. auch Umweltbericht S. 42) Maßnahmen, die außerhalb des Plangebietes durchzuführen sind, bzw. nicht im BP festsetzbar sind, werden über einen städtebaulichen Vertrag abgesichert.				
07)	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) 15.11.2019		<ul style="list-style-type: none"> Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
08)	Zentraldienst Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen 16.10.2019		<ul style="list-style-type: none"> Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
09)	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ Beeskow 18.11.2019		<ul style="list-style-type: none"> Zum Bebauungsplan Nr. G 15 "Industriestraße 11" gibt der Wasser- und Bodenverband, im Rahmen der Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange, seine Zustimmung. Das anfallende Regenwasser ist, wie geplant, auf den Grundstücken zu versickern. Eine Einleitung in ein Gewässer 2.Ordnung ist für dieses Gebiet nicht möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
10)	E.DIS Netz GmbH Beeskow 17.10.2019		<ul style="list-style-type: none"> Gegen die Planung bestehen aus Sicht der E.DIS Netz GmbH keine Einwendungen. Im Planentwurf ist die Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH vom 15.5.2018 eingearbeitet. Im Zeitraum Ende 2018/Anfang 2019 hat die E.DIS ihr Mittel- und Niederspannungsnetz entlang der Industriestraße weiter ausgebaut. Details dazu können dem der Stellungnahme beigefügten Lageplan (pdf- Format) entnommen werden. Ein weiterer Ausbau des Stromversorgungsnetzes im Plangebiet ist seitens unseres Unternehmens nicht geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
11)	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung		<ul style="list-style-type: none"> <i>In der Industriestraße liegt eine Trinkwasserversorgungshauptleitung, so dass eine trinkwasserseitige Erschließung problemlos mög-</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Ausführungen zu den Versorgungsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen. 				

	Beeskow und Umland 29.05.2018		<p>lich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Löschwasserversorgung ist mit 96 m³/h über 2 Stunden gewährleistet. ▪ Abwasserseitig endet die Entsorgungsmöglichkeit am Grundstück: Industriestraße 1. Für die weitere abwasserseitige Erschließung müssen im konkreten Fall einer zukünftigen Bebauung Investitionen von Seiten des WAZV Beeskow und Umland vorgenommen werden. ▪ Planungen für zukünftige Maßnahmen im o. g. Gebiet gibt es von Seiten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland nicht. 				
12)	EWE Netz GmbH Beeskow 14.05.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes, Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. ▪ Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise für nachfolgende Planungsebenen und die Ausführung 			
13)	Deutsche Telekom Technik GmbH		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

	Radebeul 16.12.2019		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. ▪ Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Die ausgeführten Aspekte können nicht als Festsetzung in den BP übernommen werden. Es erfolgt jedoch eine Aufnahme in die Begründung zum BP. ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für nachfolgende Planungsebenen / für die Ausführung 				
14)	GDMcom Leipzig 17.10.2019		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezugnehmend auf die Anfrage erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: nicht betroffen von der Planung – Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG*, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH. (* GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Zur Einholung weiterer Auskünfte wird auf die Anlagenbetreiber verwiesen.) ▪ ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlageneigentümer/s. Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				

